



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 01/2023 vom 02.01.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Stadt Diepholz	2
Bauleitplanung der Stadt Diepholz - Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 11 „Rabbenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	2
Stadt Syke.....	3
Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke	3
Gemeinde Stuhr.....	13
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Ortskern Stuhr“ im umfassenden Verfahren	13
Amtliche Bekanntmachung - Bekanntmachung über die 11. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	17
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	18
Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger an der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)	18
Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“, hannIT	23
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver	31
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2019	31
Gemeinde Dickel.....	31
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2018 und 2019	31
Gemeinde Hemsloh	32
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2019	32
Gemeinde Rehden	32
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2019	32
C Bekanntmachungen anderer Stellen.....	32

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: amtsblatt@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Der Bebauungsplan St. Hülfe Nr. 11 „Rabbenweg“, sowie die Begründung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 321, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-321) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz unter <https://www.stadt-diepholz.de/bplan-rabbenweg> sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fähigkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 08.12.2022
Der Bürgermeister
gez. Marré

Stadt Syke

Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) i.V.m. dem § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

II. Aufnahme

§ 2 Antrag zur Aufnahme

§ 3 Aufnahme

§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

III. Besuchsregelungen

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Schließzeiten und Ferienregelung

§ 7 Besuchsregelung

IV. Ausschluss und Beendigung

§ 8 Haftungsausschluss

§ 9 Ausschluss eines Kindes vom
Kindertagesstättenbesuch

§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

V. Gebühren

§ 11 Benutzungsgebühren

§ 12 Einkommensermittlung im Rahmen der
wirtschaftlichen Jugendhilfe

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Geschwisterermäßigung

§ 15 Gebührenpflicht und –fälligkeit

§ 16 Zentrale Ferienbetreuung

§ 17 Verpflegungsgeldpauschale

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt Syke unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 Abs. 2 NKiTaG als öffentliche Einrichtungen nach § 4 NKomVG.
- (2) Die Stadt betreibt die Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter (Lebenshilfe Syke gGmbH, Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya und Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Diepholz e.V.). Das privatrechtliche Betreuungsverhältnis orientiert sich an den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Weiter fördert die Stadt Syke durch finanzielle Zuwendungen Kindertagesstätten, die von Vereinen getragen werden, soweit sich der Bedarf aufgrund der örtlichen Nachfrage darstellt.
- (4) Neben der Betreuung von Kindern in den vorgenannten Einrichtungen kann die Stadt Syke ein bedarfsdeckendes Tagesbetreuungsangebot durch Tagesmütter und Tagesväter als ergänzendes Betreuungsangebot aufbauen und unterstützen.
- (5) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

II. Aufnahme

§ 2

Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten. Der Antrag für das nächste Kindergartenjahr kann bei einer Kindertagesstätte oder beim Familienservicebüro der Stadt Syke in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.01. abgegeben werden. Der Antrag auf Aufnahme in einen Hort bzw. pädagogischen Mittagstisch ist entgegen Satz 2 bis zum 31.12. des Vorjahres abzugeben. Die Aufnahme erfolgt dann grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (2) Anträge auf Aufnahme zu anderen Terminen können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zu einem späteren durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.

- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen sowie die benötigte Betreuungszeit für das Kind einzutragen. Der zur Aufnahme notwendige Impfberatungsnachweis und Nachweis des Impfschutzes gegen Masern nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist mit einzureichen. Dafür empfiehlt es sich, das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) vorzulegen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Die Sorgeberechtigten werden mit Bescheid über die Aufnahme in der Kindertagesstätte informiert.
- (2) Kinder, die keinen Nachweis des Impfschutzes gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG – Masernschutzgesetz) vorlegen, werden nicht in einer Kindertagesstätte aufgenommen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der in der Anmeldung dokumentierten Angaben und den in § 4 aufgeführten Grundsätzen für die Aufnahme.
- (4) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nur, wenn die Betreuungsform (von Krippe in Kindergarten bzw. von Kindergarten in Hort/pädagogischen Mittagstisch) oder die Kindertagesstätte gewechselt werden soll.

Kinder, die nach der Aufnahme in einer Kindertagesstätte nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Syke haben, verlieren den zugeteilten Platz nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres.

§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Die Vergabe der Plätze in Krippen- und Kindergartengruppen erfolgt unter Berücksichtigung pädagogischer sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten, nach den in der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, genannten Punktesystems.

Bei der Vergabe ist zusätzlich zu berücksichtigen:

- Wenn in der favorisierten Kindertagesstätte kein belegbarer Platz zur Verfügung steht, wird das Kind in einer nahe gelegenen angekreuzten Kindertagesstätte mit belegbarem Platz aufgenommen.
 - Wenn in allen angekreuzten Kindertagesstätten kein belegbarer Platz zur Verfügung steht, kommen für die Aufnahme alle anderen Kindertagesstätten in Frage.
 - Sofern nur die favorisierte Kindertagesstätte auf dem Anmeldebogen angekreuzt ist und in dieser kein belegbarer Platz zur Verfügung steht, kommen für die Aufnahme alle anderen Kindertagesstätten in Frage.
 - Wenn keine Kindertagesstätte auf dem Anmeldebogen angekreuzt ist, kommen für die Aufnahme alle Kindertagesstätten in Frage.
 - Grundsätzlich sind die Plätze nach den Bereichen Syke-Süd, Syke-Nord und Syke-Mitte, in dem das Kind wohnhaft ist, zu vergeben.
 - Bei Punktgleichheit und nicht ausreichendem Platzangebot in der favorisierten Kindertagesstätte bzw. in den angekreuzten Kindertagesstätten werden ältere vor jüngeren Kindern aufgenommen.
- (2) Grundsätzlich werden nur Kinder in die Kindertagesstätten aufgenommen, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Stadt Syke gemeldet sind. In Ausnahmefällen können belegbare Betreuungsplätze an gemeindefremde Kinder vergeben werden. Diese Aufnahme erfolgt entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres, für das das Kind aufgenommen wurde. Die Erfüllung des Rechtsanspruches für Syker Kinder geht dem Wunsch gemeindefremder Kinder auf Aufnahme in eine Syker Einrichtung vor.

- (3) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal 4 Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres in eine Krippengruppe aufgenommen.
In Kindergartengruppen werden Kinder, die nach dem 30.09. eines Jahres geboren sind, erst in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, aufgenommen.
- (4) Betreuungsplätze nach 14:00 Uhr können nur bei Bedarf belegt werden. Ein Bedarf besteht, wenn die tägliche Arbeitszeit bzw. Unterrichts-/Schulzeit (inkl. Fahrtzeit) der beiden Sorgeberechtigten bzw. der/des Alleinsorgeberechtigten an den Betreuungstagen des Kindes bzw. der Kinder in der Kindertagesstätte über 14.00 Uhr hinaus andauert.
Eine entsprechende Arbeitgeber- bzw. Schulbescheinigung (Vordruck der Stadt Syke) ist der Anmeldung beizufügen.

Sorgeberechtigte in Elternzeit können durch die Vorlage einer Arbeitgeber- /Schulbescheinigung (Vordruck der Stadt Syke) nachweisen, dass ein später beginnender Bedarf besteht.

Ein Bedarf kann auch aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder der Kindertagesstätte vorgegeben sind, bestehen (Vorlage: z.B. Bescheinigung Jugendamt).
- (5) Die Aufnahme in den Hortgruppen bzw. im pädagogischen Mittagstisch erfolgt nach den erlassenen Vergaberichtlinien für Hortplätze. Ein Bedarf auf Betreuung besteht, wenn die beiden Sorgeberechtigten bzw. der Alleinsorgeberechtigte während der angemeldeten Betreuungszeiten berufstätig sind bzw. ist. Eine entsprechende Arbeitgeber- bzw. Schulbescheinigung (Vordruck der Stadt Syke) ist der Anmeldung beizufügen.

III. Besuchsregelungen

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinder in Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Syke werden grundsätzlich von montags bis freitags mindestens bis 12.00 Uhr bzw. längstens bis 16.00 Uhr betreut (je nach nachgewiesenem Bedarf).
- (2) Bei entsprechendem Bedarf können in den Kindertagesstätten zusätzliche Öffnungszeiten (Randzeiten) von 7:00 Uhr oder 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr eingerichtet werden. Diese zusätzlichen Öffnungszeiten werden erst bei der verbindlichen Anmeldung von mindestens zwei Kindern in einer ein- bzw. zweigruppigen Einrichtung bzw. fünf Kindern in einer mehr als zweigruppigen Einrichtung für das betreffende Kindergartenjahr eingerichtet.

Eine Betreuungszeit nach 14.00 Uhr wird erst bei der verbindlichen Anmeldung von jeweils mindestens fünf Kindern je Betreuungszeit (14.30 Uhr, 15.00 Uhr, 15.30 Uhr oder bis 16.00 Uhr) für das betreffende Kindergartenjahr in der entsprechenden Kindertagesstätte eingerichtet.

Eine Anmeldung für die Inanspruchnahme der Randzeiten hat zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. zum Beginn eines Monats zu erfolgen. Eine Kündigung der Randzeiten ist nur zum Ende eines Monats möglich.

- (3) Neben der regelmäßigen Betreuung an 5 Tagen mit der gleichen Betreuungszeit, haben die Eltern die Möglichkeit eine Betreuung mit zwei unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Woche (an 2 und 3 Tagen jeweils die gleiche Betreuungszeit) zu beantragen. Diese Betreuungszeiten sind für ein Kindergartenjahr bindend.

Die Betreuung in den Hortgruppen findet nachmittags grundsätzlich von 12.30 bis 16.30 Uhr (4 Stunden) und im pädagogischen Mittagstisch grundsätzlich von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (1,5 Stunden) statt. Kinder, die den pädagogischen Mittagstisch besuchen sollen, können ausschließlich für 3 bis 5 einzelne Wochentage angemeldet werden.

Kinder, die eine Krippengruppe besuchen sollen, können für 2, 3 oder 5 einzelne Wochentage angemeldet werden. Ein Platz-Sharing im Krippenbereich ist möglich, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf.

- (4) Für die Kinder, die in einer Krippen- oder Hortgruppe, im pädagogischen Mittagstisch sowie vormittags in einer Kindergartengruppe mit einer Betreuungszeit über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes und somit verpflichtend. Für Kindergartenkinder in einer Gruppe mit einer Betreuungszeit bis längstens 13.00 Uhr ist das Angebot der Mittagsverpflegung freiwillig.

§ 6

Schließzeiten und Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind an 18 Werktagen in den niedersächsischen Sommerferien sowie an 5 Werktagen in den Weihnachtsferien geschlossen. Während der Sommerschließzeit findet für Kindergarten- und Hortkinder eine zentrale kostenpflichtige Ferienbetreuung statt, zu der die Kinder bei nachgewiesenem Bedarf tageweise verpflichtend angemeldet werden können.

Die zentrale kostenpflichtige Ferienbetreuung findet nur an den Tagen statt, für die mindestens fünf Kinder verpflichtend angemeldet worden sind. Für diese Betreuung ist eine Mindestzeit von täglich 4 Stunden anzumelden. Aus pädagogischen Gründen können Krippenkinder an dieser Betreuung nicht teilnehmen.

Der nachgewiesene Bedarf ist grundsätzlich dann gegeben, wenn die beiden Sorgeberechtigten bzw. der Alleinsorgeberechtigte nachweislich berufstätig sind bzw. ist und vom jeweiligen Arbeitgeber ein aktueller schriftlicher Nachweis vorgelegt wird, dass in dem konkreten Zeitraum kein Urlaubsanspruch besteht bzw. der Urlaub nicht genommen werden kann.

Die Anmeldung für die zentrale kostenpflichtige Ferienbetreuung, inklusive der Nachweise, ist grundsätzlich bis 6 Wochen vor dem ersten Sommerferientag beim Familienservicebüro der Stadt Syke einzureichen. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird durch einen gesonderten Bescheid bestätigt. Eine Abmeldung von der zentralen Ferienbetreuung ist grundsätzlich nur in besonders begründeten Fällen bis 4 Wochen vor dem ersten Betreuungstag möglich. Über die begründete Abmeldung entscheidet die Bürgermeisterin.

- (2) Darüber hinaus können die Kindertagesstätten z.B. an Brücken- und Fortbildungstagen im Kindergartenjahr geschlossen werden. Diese Schließzeiten sollen grundsätzlich nicht mehr als 5 Werktage im Kindergartenjahr betragen.
- (3) Über die genauen Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres informiert.

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Eine Änderung der Zeiten im laufenden Kindergartenjahr ist nur bei nachgewiesenen wesentlichen Änderungen im familiären Bereich (z.B. Arbeitslosigkeit) auf Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Ausgenommen hiervon sind die angebotenen zusätzlichen Öffnungszeiten.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von einer Kindertagesstätte zu sorgen. Die Kindertagesstätte übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten für die Kinder.
- (3) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 IfSG sowie § 20 Abs. 9 IfSG (Materschutzgesetz) zu beachten. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

IV. Ausschluss und Beendigung

§ 8

Haftungsausschluss

Wird eine Kindertagesstätte auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen bzw. die Betreuungszeiten eingeschränkt, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, auf Erstattung bzw. Teilerstattung der Gebühren bzw. der Verpflegungsgeldpauschale oder auf Schadenersatz. Bei Ausfall von bzw. Einschränkungen der Betreuungszeiten bei mehr als 5 zusammenhängenden Betreuungstagen entscheidet die Bürgermeisterin über eine mögliche Erstattung der Benutzungsgebühren und der Verpflegungsgeldpauschale.

§ 9

Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch

- (1) Ein Kind kann in der Regel vom weiteren Besuch bzw. vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 2. es länger als vier Wochen unentschuldig fehlt;
 3. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben;
 4. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertagesstätte missachten.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Bürgermeisterin auf Vorschlag der Kindertagesstättenleitung. Vorher sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.
- (3) Bei Rückständen in Höhe von zwei Monatsraten (bei vorausgegangener Mahnung) im Bereich der Benutzungsgebühren wird die Betreuungszeit des betreffenden Kindes auf 12.00 Uhr reduziert. Im Falle von zweimonatigen Rückständen im Bereich der Verpflegungsgeldpauschale wird das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen sowie die Betreuungszeit ebenfalls auf 12.00 Uhr reduziert.
- (4) Im Hortbereich und im Bereich des pädagogischen Mittagstisches führen zweimonatige Rückstände (bei vorausgegangener Mahnung) bei den Benutzungsgebühren bzw. bei der Verpflegungsgeldpauschale automatisch zum Ausschluss aus der Einrichtung. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht, möglich.
- (5) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertagesstätte bringen. Dies gilt auch, wenn das Kind ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es die Gesundheit anderer gefährdet.

§ 10

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis im Hort bzw. pädagogischen Mittagstisch endet mit Beendigung der Grundschulzeit (4. Klasse).

- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist grundsätzlich zum Ende eines Monats zulässig. Sie ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten einzureichen.
- (3) Eine Abmeldung während bzw. für die letzten zwei Monate eines Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Abmeldung des Wohnsitzes).
- (4) Für Abmeldungen nach den Abs. 2 und 3 erfolgt zur beiderseitigen Bestätigung eine schriftliche Mitteilung.

V. Gebühren

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Syke erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten eine monatliche Gebühr. Für den Besuch der Kindertagesstätten der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der gesetzliche Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuung beginnt für Kinder, die bereits in einer Kindertagesstätte betreut werden, ab dem Monat in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden.
- (3) Für besondere Angebote der Kindertagesstätte (z.B. Ausfahrten oder außergewöhnliche Koch- oder Bastelangebote) können von den Einrichtungen gesonderte Kostenbeiträge von den Sorgeberechtigten erhoben werden. Die Beförderungskosten zum Sport oder Schwimmen sind ohne zusätzliche Beiträge abgedeckt.
- (4) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten (einschl. zusätzlicher Öffnungszeiten) erhoben und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen : 12 Monate

Stundensatz Krippe	2,17 €
Stundensatz Kindergarten	1,68 €
Stundensatz Hort/pädagogischer Mittagstisch	1,75 €

- (5) Die Höhe der Gebühr für die zentrale Ferienbetreuung wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten erhoben und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x gesamte Betreuungsstunden in der Ferienbetreuung

Stundensatz zentrale Ferienbetreuung	1,75 €
--------------------------------------	--------

- (6) Die Gebühren werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen (§ 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch- (SGB VIII)). Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch- (SGB XII) entsprechend. Die Anträge sind inkl. aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Rathaus (Familienservicebüro) abzugeben.
- (7) Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 12 Einkommensermittlung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

- (1) Das anrechenbare Einkommen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 11 Abs. 6) ergibt sich gemäß § 82 SGB XII.

- (2) Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller Einkünfte der Sorgeberechtigten.
- (3) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres bzw. des letzten Jahreseinkommens. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das einzusetzende Monatseinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate. Ist dies nicht möglich, wird das aktuelle Monatseinkommen zugrunde gelegt.
- (4) Verändern sich Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr, hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt Syke unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn sich die familiären Verhältnisse verändern.
- (5) Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich gemäß § 85 SGB XII.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Geschwistermäßigung

Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von mindestens 6,5 Stunden in der Woche, wird die Gebühr für die jüngeren Kinder nur dann ermäßigt, wenn die anderen Kinder nicht beitragsfrei nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sind. Die Ermäßigung beträgt in diesem Fall 50 % für das zweite nicht beitragsbefreite, 75 % für das dritte nicht beitragsbefreite und 100 % für jedes weitere nicht beitragsbefreite gleichzeitig betreute Kind.

§ 15 Gebührenpflicht und -fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben. Schließzeiten lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Erfolgt die Neuaufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Neuaufnahme am oder nach dem 15., wird für diesen Monat die halbe Monatsgebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind
 - der Betreuung fernbleibt *oder*
 - nicht an allen Betreuungstagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt *oder*
 - aufgrund von Einschränkungen der Betreuungszeit die Einrichtung nicht im vollen Umfang besuchen kannund der Betreuungsplatz freigehalten wird.

Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mehr als 5 zusammenhängenden Betreuungstagen, kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Schließzeittage bleiben hiervon unberücksichtigt.

- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres bzw. mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der Einrichtung schriftlich abgemeldet worden ist. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Kindergartenjahres.

- (5) Die Gebührenschuld für Betreuungs- und zusätzliche Öffnungszeiten entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr wird monatlich in der jeweils festgesetzten Höhe erhoben.
- (6) Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
- (7) Gebühren für besondere Zeiten (z.B. Schließzeiten) werden ebenfalls per Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Zahlung wird im Bescheid gesondert mitgeteilt.

§ 16 Zentrale Ferienbetreuung

Für die Teilnahme an der zentralen Ferienbetreuung wird eine tägliche Gebühr erhoben. Die Gebühr errechnet sich gem. § 11 Abs. 5 dieser Satzung nach den angemeldeten und bestätigten Zeiten.

§ 17 Verpflegungsgeldpauschale

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Für Krippenkinder wird in der Eingewöhnungsphase (2 Wochen) keine Verpflegungsgeldpauschale erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgeldpauschale entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.
- (3) Die Verpflegungsgeldpauschale wird, ungeachtet der Anwesenheit des Kindes und evtl. Schließzeiten der Kindertagesstätte, als monatliche Pauschale erhoben. Diese wird, auf Grund der Schließzeiten in den Sommer- und Weihnachtsferien, für 11 Monate festgesetzt. Liegt das Aufnahmedatum bzw. Anmeldedatum zur Mittagsverpflegung nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur die hälftige Pauschale zu entrichten.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mehr als 5 zusammenhängenden Betreuungstagen, kann ein Antrag auf Reduzierung der Verpflegungsgeldpauschale gestellt werden. Schließzeittage bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (5) Die Verpflegungsgeldpauschale in den städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt. Die Pauschale ist bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- (6) Kinder können von der Mittagsverpflegung mit einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden.
- (7) Von den Nutzern der zentralen Ferienbetreuung ist bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung für die angemeldete und bestätigte Anzahl der Mittagessen die in der Anlage 1 genannte Pauschale zu entrichten.
- (8) Die Verpflegungsgeldpauschale ist für jedes an der Mittagsverpflegung teilnehmende Kind in voller Höhe zu zahlen. Eine Geschwisterermäßigung seitens der Stadt Syke erfolgt nicht.
- (9) Die Höhe der Verpflegungsgeldpauschalen ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Syke, den 16.12.2022
Suse Laue
Bürgermeisterin

Anlage 2

zur Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen bei den städtischen Kindertagesstätten und dem pädagogischen Mittagstisch in Syke liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale	
	päd. Mittagstisch in Barrien	städtische Kindertagesstätten in Syke
5	63,05 €	57,75 €
4	50,44 €	46,20 €
3	37,83 €	34,65 €
2	25,22 €	23,10 €
1	12,61 €	11,55 €

Bei der zentralen Ferienbetreuung ist für jedes Mittagessen eine tägliche Pauschale von 3,20 € zu zahlen.

Stand: 01.09.2022

Gemeinde Stuhr

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Ortskern Stuhr“ im umfassenden Verfahren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 und § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt rund 13,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Stuhr“.

§ 2 Gebietsabgrenzung

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:5.000 (Fachdienst 20, Gemeinde Stuhr) abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 3
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Damit finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB Anwendung.

**§ 4
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Stuhr, den 14.12.2022
gez. Stephan Korte
Bürgermeister

L.S.

Hinweise

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des NKomVG wird auf folgendes hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.“

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können neben anderen einschlägigen Vorschriften und der Satzung mit Lageplan während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Fachdienst Stadtplanung, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr eingesehen werden.

Gemeinde Stuhr, den 14.12.2022
gez. Stephan Korte
Bürgermeister

L.S.

Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Satzung rechtsverbindlich.

Die Sanierungssatzung der Gemeinde Stuhr kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

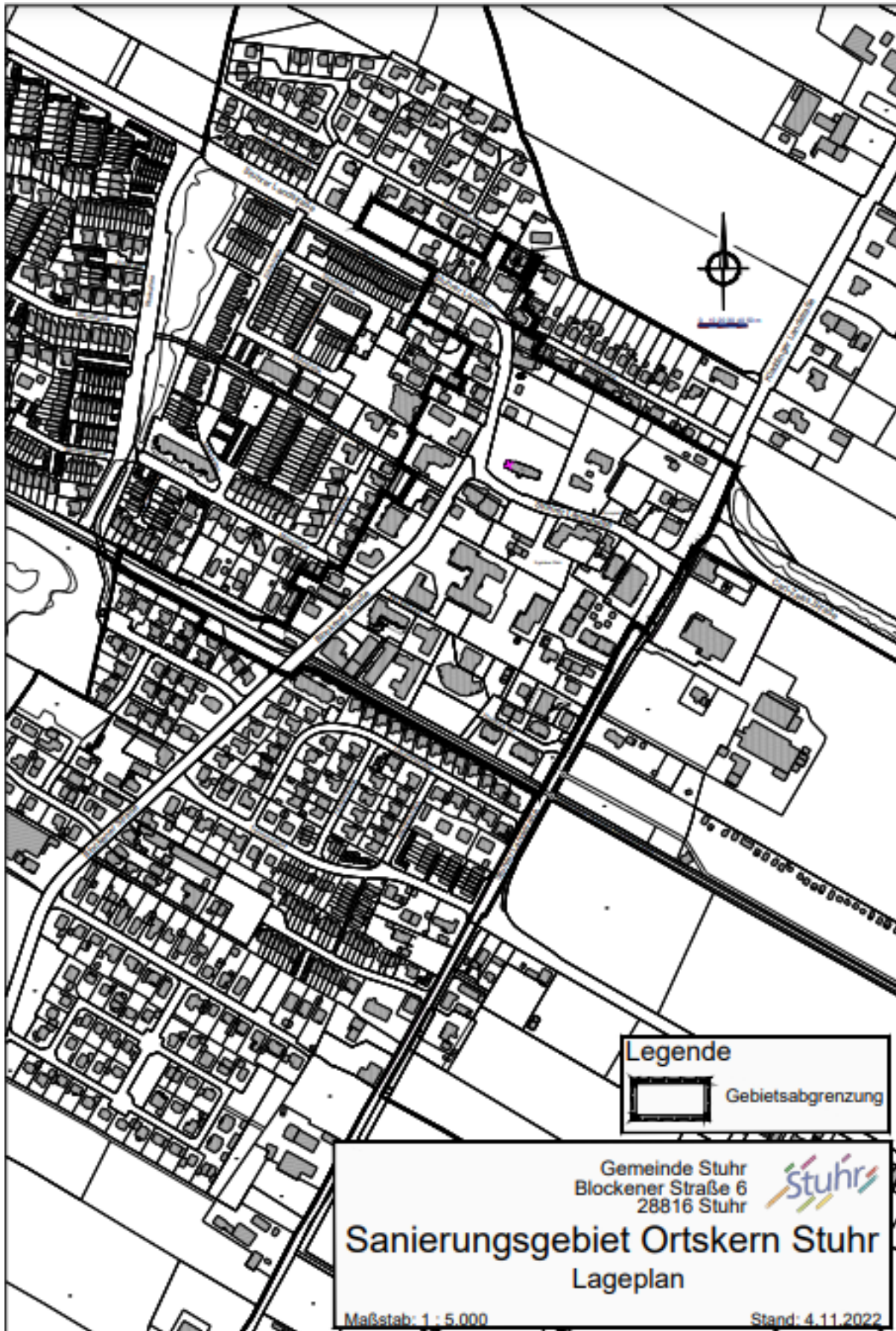
Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-304 oder 354), oder per E-Mail I.Sandstedt@stuhr.de oder J.Reepschlaeger@stuhr.de eingesehen werden.

Die Unterlagen können ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Stuhr eingesehen werden.

Stuhr, den 21.12.2022
Stephan Korte
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Ortskern Stuhr
– Lageplan



Amtliche Bekanntmachung
- Bekanntmachung über die 11. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 07.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 23/154 „Bahnhof Brinkum“ als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 01.12.2022 im Amtsblatt Nr. 56/2022 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 01.12.2022 rechtsverbindlich geworden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Stuhr von 1996 stellt für das Plangebiet „Bahnanlagen/Straßenbahn“ mit „P“ sowie „P+R“ dar. Da nicht das gesamte Plangebiet als P+R Anlage bzw. Parkplatz entwickelt werden soll, sondern Teilbereiche auch als Mischgebiet und Grünfläche, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 11. Berichtigung angepasst.

Die Lage und Abgrenzung der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 11. Berichtigung kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0421/56 95-304 oder 354, E-Mail: I.Sandstedt@stuhr.de oder J.Reepschlaeger@stuhr.de), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, 21.12.2022
Stephan Korte
Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Beteiligung weiterer Träger
an der Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)**

in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015, vom 31.10.2016 und vom 15.10.2019

und

**über die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
Hannoversche Informationstechnologien AöR**

Die Region Hannover, vertreten durch Steffen Krach,
die Gemeinde Algermissen, vertreten durch Wolfgang Moegerle,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Henning Schünhof,
die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, vertreten durch Bernd Bormann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Armin Pollehn,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch Ortrud Wendt,
die Stadt Celle, vertreten durch Dr. Jörg Nigge,
die Stadt Diepholz, vertreten durch Florian Marré,
die Gemeinde Edemissen, vertreten durch Tobias Faust,

die Stadt Garbsen, vertreten durch Claudio Provenzano,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Malte Losert,
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch Dirk Adomat,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Belit Onay,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Jan Christoph Dingeldey,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Bernd Lynack,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Uwe Semper,
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch Nils Neuhäuser genannt Holtbrügge,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Tim Mithöfer,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Kai Eggert,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Frank Prüße,
die Gemeinde Lengede, vertreten durch Maren Wegener,
die Gemeinde Lilienthal, vertreten durch Kim Fürwentsches,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Dominic Herbst,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann,
den Landkreis Peine, vertreten durch Henning Heiß,
die Stadt Peine, vertreten durch Klaus Saemann,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Marlo Kratzke,
der Flecken Salzhemmendorf, vertreten durch Clemens Pommerening,
die Stadt Seelze, vertreten durch Alexander Masthoff,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Olaf Kruse,
die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfeld,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Florian Gahre,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski,
die Gemeinde Wendeburg, vertreten durch Gerd Albrecht,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Ingo Klokemann und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Carsten Piellusch

- im nachfolgenden „Anstaltsträger“ genannt –

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf als weitere Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

§ 2
Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 5.000,- € auf 62.600,00-€ erhöht. Der Betrag dieser Erhöhung wird von den Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:
 - Region Hannover: 25.600,00 €
 - Gemeinde Algermissen: 1.000,- €
 - Stadt Barsinghausen 1.000,- €
 - Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 1.000,- €
 - Stadt Burgdorf 1.000,- €
 - Stadt Burgwedel 1.000,- €
 - Stadt Celle 1.000,- €
 - Stadt Diepholz 1.000,- €
 - Gemeinde Edemissen 1.000,- €
 - Stadt Garbsen 1.000,- €
 - Stadt Gehrden 1.000,- €
 - Landkreis Hameln-Pyrmont 1.000,- €
 - Landeshauptstadt Hannover 1.000,- €
 - Stadt Hemmingen 1.000,- €
 - Landkreis Hildesheim 1.000,- €
 - Stadt Hildesheim 1.000,- €
 - Gemeinde Hohenhameln 1.000,- €
 - Gemeinde Ilsede 1.000,- €
 - Gemeinde Isernhagen 1.000,- €
 - Stadt Laatzen 1.000,- €
 - Stadt Langenhagen 1.000,- €
 - Stadt Lehrte 1.000,- €
 - Gemeinde Lengede 1.000,- €
 - Gemeinde Lilienthal 1.000,- €
 - Stadt Neustadt a. Rbge. 1.000,- €
 - Stadt Pattensen 1.000,- €
 - Landkreis Peine 1.000,- €
 - Stadt Peine 1.000,- €
 - Stadt Ronnenberg 1.000,- €
 - Flecken Salzhemmendorf 1.000,- €
 - Stadt Seelze 1.000,- €
 - Stadt Sehnde 1.000,- €
 - Stadt Springe 1.000,- €
 - Gemeinde Uetze 1.000,- €

- Gemeinde Wedemark 1.000,00 €
- Gemeinde Wendeburg 1.000,00 €
- Gemeinde Wennigsen 1.000,00 €
- Stadt Wunstorf 1.000,00 €

§ 3 Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Absatz 2 eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
 - (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. HGrG eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 NPersVG.

§ 7

Satzungsänderungen

- (1) Es wird im Zuge der Beteiligung der Gemeinde Algermissen, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Lengede, die Gemeinde Lilienthal und der Flecken Salzhemmendorf an der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR die Unternehmenssatzung mit Stand vom 15.10.2019 entsprechend der 7. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragsparteien übermitteln je ein Unterschriftenblatt an die hannIT, die die Parteien informiert, sobald alle Parteien unterzeichnet haben und die ihnen jeweils eine Kopie des Vertrages mit sämtlichen Unterschriftenblättern übermittelt.

Anlagen:

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“

Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AÖR“, hannIT

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 - Gegenstand der Anstalt
- § 3 - Organe
- § 4 - Verwaltungsrat
- § 5 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 6 - Fachlicher Austausch
- § 7 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 8 - Vorstand
- § 9 - Verpflichtungserklärungen
- § 10 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 - Wirtschaftsjahr
- § 12 - Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 - Auflösung der Anstalt
- § 14 - Satzungsänderungen
- § 15 - Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 21.07.2022 folgende Satzung beschlossen:“

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ ist eine selbstständige Einrichtung in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Ihr können weitere kommunale Körperschaften beitreten.
- (2) Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Die Anstalt führt den Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "hannIT".
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.
- (5) Das Stammkapital beträgt 62.600,-€.
- (6) Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im Übrigen durch Geldeinlagen. Einlagen sind, soweit sie das Stammkapital übersteigen in die Kapitalrücklage einzustellen. Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- (7) Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Haftung der Anstaltsträger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Anstalt unterstützt die öffentliche Verwaltung ihrer Träger im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnik vornehmlich bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Dieses umfasst insbesondere die Entwicklung, Programmierung, Bereitstellung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Die Anstalt wird die Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten insbesondere im Rahmen von Fachanwendungen der öffentlichen Verwaltung sicherstellen.
- (2) Die Anstalt hat dabei die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bürokommunikationsmittel des Katastrophenschutzstabes (z. B. IT-Einsatz, Telefonie, Fax) - mit Ausnahme des Funkverkehrs - zu gewährleisten, auf die die Region Hannover als Katastrophenschutzbehörde sowie die anderen Träger als Gefahrenabwehrbehörde angewiesen sind. Unter anderem benennt die Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe Mitarbeiter, die als Mitglieder des Katastrophenschutzstabes für die Planung und Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes (mit Ausnahme des Funkverkehrs) zuständig sind.
- (3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:
 - Rechenzentrumsbetrieb von IT-Infrastruktur, Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
 - Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
 - Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen

- Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
- Aufbau und Unterstützung von eGovernment-Angeboten
- Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
- Geschäftsprozessberatung und -optimierung
- Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der IuK-Technik
- Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
- Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

- (4) Die Anstalt kann die Besorgung von Kassengeschäften im Rahmen der in Abs. 3 genannten Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften wahrnehmen.
- (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch gegen kostendeckendes Entgelt für Dritte erbringen, sofern es sich hierbei um eine Randnutzung von Kapazitäten der Anstalt im geringfügigen Umfang handelt. Eine Randnutzung im geringfügigen Umfang liegt vor, sofern sie den Anstaltszweck, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gegenüber ihren Trägern, nicht beeinträchtigt und dem Anstaltszweck untergeordnet bleibt, insbesondere keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes ausmacht.
- (6) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt. Die Anstalt kann mit anderen kommunalen Körperschaften öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Zweckvereinbarungen zur Durchführung einer satzungsgemäßen Aufgabe abschließen.
- (7) Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat (§§ 4,5 und 7) und der Vorstand (§ 8).
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und den nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Anstaltsträger.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Abs. 2 eine Gesamtzahl eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet

sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
- (4) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Abs. 3 wird dieses durch eine von der Vertretung des Trägers benannte Stellvertreterin oder einen benannten Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigter des Trägers ist, vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.
- (5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
 - (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle des oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

- (6) Auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter mit und ohne Stimmrecht sowie die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie der Ersatzmitglieder endet mit der Bestätigung der für die folgende Wahlperiode der Personalvertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter oder mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
 - b) Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands, Regelungen seines Dienstverhältnisses und seiner Vertretung, wobei die Abberufung nur aus wichtigem Grund möglich ist und einer qualifizierten Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen bedarf.
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - e) Ergebnisverwendung, wobei eine Ausschüttung nach der Verteilung der Umsätze des zuletzt geprüften Wirtschaftsjahres erfolgt,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Einrichtung von sonstigen Arbeitskreisen und vorberatenden Gremien
 - h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die eine finanzielle Verpflichtung von über 200.000 Euro begründen, ohne dass dem entsprechenden Auftrag eine verbindliche Bestellung eines Trägers gegenübersteht, oder die eine finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von über drei Jahren und weitreichende finanzielle Auswirkungen begründen,
 - i) Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn der ursprüngliche Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 30.000 € überschritten wird,
 - j) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
 - k) der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 € übersteigt,
 - l) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,
 - m) die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Fall von § 10 Abs. 4 S. 2.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Fachlicher Austausch

Die Anstalt fördert den fachlichen Austausch mit und zwischen den Trägern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch die nach § 5 Abs. 3 lit. g eingerichteten Gremien. Die Mitwirkung steht allen Trägern offen.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.

- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben.
- (3) Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (7) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden. ²Ergänzend kann eine Teilnahme per Videoübertragung an einer Präsenzsitzung (Hybridsitzung) zugelassen werden. ³Die Form der Sitzung ist in der Einladung festzulegen. ⁴In der Einladung sind im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die für die Teilnahme per Videoübertragung erforderlichen Daten mitzuteilen, sofern die Teilnahme nicht durch vorab bereits mitgeteilte Zugangsdaten möglich ist. ⁵Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich sowohl in Präsenz anwesende als auch per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können.
- (8) ¹Öffentliche Sitzungen können in Präsenz oder als Hybridsitzung abgehalten werden. ²In öffentlichen Hybridsitzungen müssen per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.
- (9) ¹Zu Dokumentationszwecken sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen mit deren Zustimmung zulässig. ²Bei technischen Störungen, die nach Absatz 7 Satz 5 im Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Verwaltungsrates liegen, ist die Sitzung vom Vorsitzenden zu unterbrechen oder zu schließen. ³Sonstige Störungen der Bild- und Tonübertragung sind unbeachtlich; es sei denn sie haben Auswirkung auf die Stimmabgabe betroffener Mitglieder. ⁴Im Falle einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Video teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass niemand die Sitzung unbefugt verfolgen kann.
- (10) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.
- (11) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (12) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (13) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (14) Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (15) Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Sitzung des Verwaltungsrats in Textform (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren gefasst werden.

- (16) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates auch nach Abs. 15 nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und für die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.
- (17) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (18) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen und ihn über zu erwartende Mehr- oder Mindererträge bzw. –aufwendungen zu unterrichten. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen – sofern solche bestimmt sind – durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, im Amtsblatt der Region Hannover. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13 Auflösung der Anstalt

- (1) Die Anstalt kann aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger aufgelöst werden.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten ihre in bar geleisteten Stammeinlagen zurück. Weitere Einlagen werden ebenfalls zurückgezahlt. Ein darüberhinausgehendes Vermögen fällt an die Region Hannover.
- (3) Arbeitnehmer, die unter Vereinbarung entsprechender Rückkehrrechte von Trägerkommunen zur AöR gewechselt sind, erhalten von den jeweiligen Trägerkommunen ein Übernahmeangebot zu entsprechenden Vertragsbedingungen und unter Beibehaltung des bei der AöR zwischenzeitlich erworbenen Besitzstands.
- (4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahmeverpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.
- (5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerin oder des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

§ 14
Satzungsänderungen

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Samtgemeinde Rehden
- Gemeinde Barver

Öffentliche Bekanntmachung
- Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 15.12.2022
Der Gemeindedirektor
Kiene

Gemeinde Dickel

Öffentliche Bekanntmachung
- Jahresabschlüsse 2018 und 2019

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 15.12.2022
Der Gemeindedirektor
Kiene

Gemeinde Hemsloh

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Hemsloh hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 15.12.2022
Der Gemeindedirektor
Kiene

Gemeinde Rehden

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 22.12.2022
Der Gemeindedirektor
Kiene

C Bekanntmachungen anderer Stellen